

Hygienekonzept für die Turnhalle des TSV Lindenberg 1994 e.V.

Die Sporthalle darf nur in den dazu festgelegten Zeiten betreten und genutzt werden (Hallenbelegungsplan während Corona), Eltern ist der Zutritt zur Halle nur für die Abgabe des Kindes an den ÜL gestattet.

Es werden geeignete Schilder zur Wahrung der Corona-Regeln in der Halle für jedermann sichtbar angebracht.

- das allgemeine Abstandsgebot wird gewährleistet, durch Steuerung und Beschränkung des Zutritts und der Nutzung von Geräten
- der Sport darf nur kontaktfrei (außer bei Teilnehmenden aus demselben Haushalt/Lebenspartner) durchgeführt werden
- geeignete Desinfektionsmaßnahmen müssen regelmäßig durchgeführt werden, insbesondere in Sammelumkleiden und Sanitäreinrichtungen, außer den Duschen im Ortszentrum
- regelmäßig Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen erfolgen, insbesondere bei der Nutzung von Geräten
- die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden zum Zweck einer möglichen Infektionsnachverfolgung durch die jeweiligen Übungsleiter sichergestellt
- ein mindestens stündliches Lüften wird eingehalten

Alle Sportlerinnen und Sportler müssen zudem durch deutliche Hinweise auf die Hygiene- und Abstandsregeln aufmerksam gemacht werden.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene-Maßnahmen sind die anwesenden Übungsleiter

Allgemeine Regeln

- alle Personen haben stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten
- es dürfen keine Ansammlungen von Personen entstehen
- es sind regelmäßig Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere bei der Nutzung von Geräten
- ein regelmäßiger und stündlicher Austausch der Raumluft durch Frischluft erfolgt
- die Kontaktdaten der Nutzenden werden erhoben

Alle Sportlerinnen und Sportler müssen zudem durch deutliche Hinweise auf die Hygiene- und Abstandsregeln aufmerksam gemacht werden.

Sportanlagen und Sportbetrieb, Bäder, Spielplätze

(1) Für den Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, insbesondere Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber auf der Grundlage eines einrichtungs-bezogenen Hygienekonzepts die nachfolgenden Voraussetzungen sicherzustellen:

1. Das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 sowie die allgemeinen Hygieneregeln und Empfehlungen nach § 3 werden eingehalten, insbesondere durch Steuerung und Beschränkung des Zutritts und der Nutzung von Geräten.
2. Die Sportausübung erfolgt vorbehaltlich des § 1 Satz 3 kontaktfrei.
3. Es erfolgen regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten.
4. Die Nutzung sanitärer Einrichtungen, insbesondere Sammelumkleiden, Duschräume, WC-Anlagen, erfolgt unter strikter Einhaltung von Nummer 1
5. Die Kontaktdaten der Nutzenden werden entsprechend §5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 erhoben,
6. In Sportanlagen erfolgt ein regelmäßiger, mindestens stündlicher, Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben,
7. In Sportanlagen erfolgt die Sportausübung ohne Zuschauerinnen und Zuschauer; dies gilt nicht für sorge- und umgangsberechtigte Personen.

(2) Für den Sportbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, insbesondere Sportplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen sowie ähnlichen Einrichtungen unter freiem Himmel, hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

(3) Die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber der Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 Satz 2 und 3 hat in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei der Nutzung der Einrichtungen, insbesondere solcher in geschlossenen Räumen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

(4) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 können auf Dritte übertragen werden. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Betreiberin oder des jeweiligen Betreibers bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesliga Teams und der Kader athletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes- oder Landesstützpunkten oder an den Olympiastützpunkten, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

(6) Die Sport-Einrichtungen dürfen nicht von Personen mit Atemwegsinfektionen oder grippeähnlichen Symptomen betreten werden.

Folgende Sportarten werden unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen angeboten:

Tischtennis- Einhaltung des Handlungskonzeptes des Deutschen Tischtennis Bundes

Frauensport/ Aroha/ Bodyworkout - Nutzung personenbezogener Sportgeräte

Ju-Jutsu- nur Kraft- bzw. Konditionstraining, keine Kontaktübungen

Bogensport nur eigene Sportgeräte